Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

46 (30.5.1952)

0

r

in)

NUMMER 46 KARLSRUHE, 30. MAI 1952 VerfNr 352-364

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 352 Anträge auf Wiederholung der Eignungsuntersuchung
- 353 Mutterschutzgesetz

III. Betrieb und Fahrplan

- 354 Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch der ED Karlsruhe (AzFV)
- 355 Reisezugfahrplan
- 356 Reisezugfahrplan
- 357 Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Karlsruhe (SbV)

358 Besatzungspersonenverkehr; Prüfung und Lochung der Besatzungsfahrausweise

- 359 Eröffnung des Werkhaltepunktes Gaggenau Daim-ler-Benz-Werk
- 360 Schulverzeichnis
- Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge; hier: Sonderzugkasse

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 362 Fundsachen-Versteigerung
- 363 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91
- 364 Verschmutzungszulagen an Seifen für die Bediensteten

VIII. Nachrichten

Eisenbahnfachschule

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

352 Anträge auf Wiederholung der Eignungsunter-suchung 4 P 80 Pyva (ABI 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 5 vom 5. 1. 1951
Es besteht Veranlassung, nochmals auf die ABIVerf 5 vom 5. 1. 1951 hinzuweisen, wonach nur in begründeten Ausnahmefällen und auch erst nach Ablauf eines Jahres einer Wiederholung der Eignungstattersuchung stattgegeben werden kann. Hierbeit wiederholung stattgegeben werden kann. untersuchung stattgegeben werden kann. Hierbei handelt es sich nur um Laufbahnuntersuchungen.

suchungen.

Bei der Eignungsuntersuchung zum Zwecke der Neueinstellung, also bei Bewerbern um Handwerkerlehrstellen, Junghelfer, Bahnpolizeidienst, nt RI-Anwärtern, Schwerbeschädigten und Lochkartenstellen kann diese Verfügung keine Anwendung finden, da es sich hierbei grundsätzlich um die ein malige Durchführung einer Bestauslese handelt. Bei künftigen Ausschreibungen dieser Sparten ist von den einberufenden Stellen nochmals besonders darauf hinzuweisen.

353 Mutterschutzgesetz 2 P 70 Pir (ABI 46. 30. 5. 52.)

Verf HVB vom 21. 3. 1952 — 11.115 Plr —
 Verf GDE vom 24. 4. 1952 — 2.201 Plr —
 Das "Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)" vom 24. Januar 1952 ist am 6. 2.
 1952 in Kraft getreten (vgl BGBl I S 69/1952).
 Zur Durchführung dieses Gesetzes innerhalb unseres Geschäftsbereichs wird folgendes bemerkt:

Das Gesetz gilt nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen sowie für Heimarbeiterin-nen und für diesen Gleichgestellte, nicht aber für die weiblichen Beamten. Dem Vernehmen nach ist jedoch in Kürze auch mit einer diesbezüglichen Regelung für die Beamtinnen zu rechnen. Vorbehaltlich dieser endgültigen Regelung ersuchen wir in Anlehnung an den Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 12. 1. 1944, zunächst die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 auf die Beamtinnen sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Kündigungsverbots gemäß § 9 des Gesetzes wird bestimmt, daß Beamtinnen auf Widerruf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Modie weiblichen Beamten. Dem Vernehmen nach ist bestimmt, daß Beamtinnen auf Widerruf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft nicht gegen ihren Willen entlassen werden dürfen, wenn die Schwangerschaft oder Niederkunft dem Dienstvorgesetzten bekannt ist oder unverzüglich mitgeteilt wird. Die Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnis der Gewerbeaufsichtsämter nach § 19 und über die Anzeigepflicht nach § 5 Ziffer 1 (letzter Satz) des Gesetzes finden in diesen Fällen keine Anwendung.

2. Zu § 3:

Schwangerschaft ist keine Krankheit im Sinne der RVO. Es kann jedoch vorkommen, daß die Schwangerschaft infolge schwächlicher Konstitution oder auch aus anderen Gründen nicht normal verläuft und die Betreffende zur Verhütung von Gesundheitsschäften nicht oder nur in beschrönktem sundheitsschäden nicht oder nur in beschränktem Maße zur Arbeit herangezogen werden kann. In diesem Falle ist von der Schwangeren hierüber ein

diesem Falle ist von der Schwangeren hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, so ist bis zum Beginn der 6-Wochenfrist Krankengeld zu zahlen. Bei beschränkter Arbeitsfähigkeit sind der Lohn oder die Angestelltenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Ziffer 1 fortzuzahlen (vgl hierzu LTV § 14 Abs 7).

Sofern im Einzelfall die Bereitschaft vorliegt, auch während der Frist nach Ziffer 2b weiterzuarbeiten, ist diese Erklärung aktenkundig zu machen.

arbeiten, ist diese Erklärung aktenkundig zu machen.

3. Zu §§ 4 und 6:

Zu §§ 4 und 6:

Die Aufzählung der Arbeiten, mit denen werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen, ist nicht erschöpfend. Es gehört hierzu vielmehr jede Beschäftigung, durch die Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet werden können.

Auf Grund der Bestimmungen im § 4 Ziffer 2 h kommt eine Beschäftigung im Gedinge- oder Prämienverfahren nicht in Betracht. Für die Beschäftigung im Küchen- oder im Schalterdienst gelten die Vorschriften der Ziffer 2 b; bei Wartefrauen und Zugsekretärinnen in Schnellzügen ist Ziffer 2 g des gleichen Paragraphen zu beachten.

Bei der Zuweisung einer der körperlichen Verfassung und der Leistungsfähigkeit einer werdenden Mutter oder Wöchnerin angemessenen Beschäftigung ist auf deren Wünsche im Rahmen des dienst-

tigung ist auf deren Wünsche im Rahmen des dienst-lich Möglichen und Vertretbaren Rücksicht zu nehmen.

Zu § 5:

Bei der Ziffer 1 handelt es sich um eine Sollvorschrift. Eine Verpflichtung, dem Arbeitgeber von der Schwangerschaft Mitteilung zu machen, besteht somit nicht. Unterläßt die Schwangere diese Mitteilung, so hat sie die ihr etwa hieraus entstehenden Nachteile im Falle des § 3 Ziffer 1 selbst zu vertreten. Insbesondere ist die Frau auf Grund dieser Sollbestimmung auch nicht dazu verpflichtet, den Arbeitgeber von sich aus bei der Einstellung zu unterrichten.

Neueinzustellende weibliche Kräfte sind daher

unterrichten.

Neueinzustellende weibliche Kräfte sind daher auf die Bestimmungen des § 5 aufmerksam zu machen und zu befragen, ob diese Bestimmungen auf sie zutreffen. Ergibt sich in Verbindung mit den übrigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Einzustellenden, daß diese unter die Schutz-

fristen nach § 3 Ziffer 2 b oder § 6 Ziffer 1 fällt, so

fristen nach § 3 Ziffer 2 b oder § 6 Ziffer 1 fällt, so ist ihre Einstellung solange hinauszuschieben, bis diese Fristen abgelaufen sind.

Stellt sich nach der Einstellung heraus, daß die Betreffende trotz ausdrücklicher Befragung unzutreffende Angaben gemacht hat, so können sich hieraus die Folgen nach LTV § 27 Ziffer 5 d (Punkt 1) ergeben. Die Schutzbestimmungen nach § 9 des Cesetzes sind jedoch in diesem Falle zu be-§ 9 des Gesetzes sind jedoch in diesem Falle zu be-

Im Zusammenhang mit der obenbezeichneten Sollvorschrift muß noch bemerkt werden, daß es zur Gewährung des Schutzes nach § 3 Ziffer 1 des Geetzes stets eines besonderen Antrages der Betref-

fenden bedarf,

Für die Einhaltung der Verbote nach § 3 Ziffer 2 b sowie nach den §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes ist jedoch die zuständige Dienststelle allein und von sich aus verantwortlich. Da das Gesetz der werdenden Mut-ter keine zwingende Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitgeber ihren Zustand zu offenbaren, empflehlt es sich, daß der Dienststellenvorsteher sich in Fällen, in denen eine Mitteilung unterblieben ist, rechtzeitig nach dem Beginn der Schutzfristen (z B § 3 Ziffer 2 b und § 4 Ziffer 2 g) erkundigt, sobald er auf Grund persönlicher Wahrnehmung oder auf Grund von Mitteilungen Kenntnis von der Schwangerschaft, erhält. gerschaft erhält

Die Aufsichtsbefugnis über die Ausführung die-Die Aufsichtsbefugnis über die Ausführung dieses Gesetzes liegt nunmehr bei den Gewerbeaufsichtsämtern (vgl § 19). Abweichend von der früheren Regelung ist daher die Verwaltung verpflichtet (vgl Ziffer 1, letzter Satz), sobald sie eine werdende Mutter über die Schwangerschaft unterrichtet hat oder ihr die Schwangerschaft auf anderem Wege bekannt geworden ist unverziglich das zuständige bekannt geworden ist, unverzüglich das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen. Diese Be-nachrichtigung muß Vor- und Zuname sowie die Wohnungsanschrift der Betreffenden enthalten; außerdem ist anzugeben, welche Tätigkeit sie aus-

5. Zu & 7:

Während der Stillzeit ist der Lohn bzw die Angestelltenvergütung fortzuzahlen. Die durch die Stillzeit versäumte Arbeitszeit darf weder vor- noch nachgearbeitet werden.

Die Begriffsbestimmung der Mehrarbeit im Sinne dieses Gesetzes ergibt sich aus Ziffer 2. Auf die Vorschriften der Ziffern 4 und 6 wird

besonders verwiesen.

7. Zu § 9:

Diese Vorschriften schränken lediglich die Kün-Diese vorschriften schranken lediglich die Kündigungsbefugnis des Arbeitgebers ein. Sie gewähren daher keinen Schutz, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus anderen Gründen, z B durch Fristablauf, endet (vgl LTV § 2 Ziffer 3, dritter Satz).

Anträge auf Lösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde sind von der Fiernhalt die bei

wichtigem Grunde sind von der Eisenbahndirektion an den in Betracht kommenden Landesarbeits-minister oder an die von diesem für die Bearbeitung derartiger Anträge bestimmte Stellen zu

Wegen der für die Beamtinnen maßgebenden Bestimmungen wird auf die Bemerkungen zu § 1 ver-

Auf LTV § 14 Ziffer 7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Tarifvereinbarung über die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 13 TOA vom 14. 7. 1951, die mit Verfügung vom 15. 7. 1951 — 2.316 Pbt — bekanntgegeben wurde, ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gegenstandslos ge-

Weiblichen Kräften ist bei der Einstellung von den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Kenntgeben (vgl Arbeitsordnung § 2 Ziffer 4).

11. Zu § 18: Die Beschwerdeanträge sind nur von der Eisen-bahndirektion an die oberste Landesbehörde zu

12. Zu § 19:

Eine Bestimmung im Sinne des § 12 Ziffer 4 des Mutterschutzgesetzes 1942 enthält das vorliegende Gesetz nicht. Die Aufsichtsbefugnis der Gewerbe-aufsichtsämter erstreckt sich somit nunmehr auch auf die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn. Die Vorschriften des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 sind auf diese Regelung ohne Ein-

Auf die Vorschriften der Ziffer 4 wird besonders aufmerksam gemacht.

13. Zu § 22:

Bei größeren Dienststellen kann der Dienststellen-vorsteher einen Beauftragten im Sinne der Ziffer 1 bestellen. Die Bestellung kann nur mit dem Einverständnis des Betreffenden vorgenommen werden.

Durch die Bestellung eines Beauftragten wird der Dienststellenvorsteher von seiner Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmun-

gen nicht entbunden.

14. Zu § 26:

Der Erlaß zum Mutterschutzgesetz 42 des früheren RVM vom 30. 6. 1952 — 51.533 Plt — (ABIVerf

799/1942) wird aufgehoben. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes müssen unter allen Umständen vermieden werden. Den Dienststellenvorstehern wird daher aufgegeben, sich mit den Gesetzesbestimmungen eingehend vertraut zu machen und auch auf die von ihnen beauftragten Personen (vgl § 22 Ziffer 1 des Gesetzes) in diesem Sinne

Abschließend ist ferner zu bemerken, daß das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme zum Nachweis

nis eines Arztes o der einer Hebamme zum Nachweis der Schwangerschaft und zur Bestimmung des mutmaßlichen Tages der Niederkunft erforderlich ist (vgl § 5 Ziff 1 und 2), und daß die Kosten für die Zeugnisse von der Verwaltung zu tragen sind.

Soweit zur Beurteilung der Verwendungsfähigkeit einer Schwangeren oder einer Wöchnerin ein ärztliches Zeugnis erbracht werden muß (vgl § 3 Ziff 1 und § 6 Ziff 1 und 2), ist die Stellungnahme des Bahnarztes einzuholen, da nur von diesem eine sachverständige Kenntnis der im Eisenbahndienst in Betracht kommenden Tätigkeiten erwartet werden kann. den Tätigkeiten erwartet werden kann.

Anmerkung der ED:

Die zu § 13 genannte Verf vom 15. 7. 1951 — 2.316 Pbt — betr TV über die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 13 TOA wurde nicht allgemein bekanntgegeben.

Abdrucke des Mutterschutzgesetzes — Drucksache r 19950 — gehen den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl demnächst zu. Wir bitten, den Eingang zu überwachen. Bei Bedarf können weitere Stücke beim Büro Fd angefordert werden.

Wegen der Anwendung des Gesetzes bei den Dienst-

stellen auf Schweizer Gebiet folgt noch besondere Ver-

fügung.

III. Betrieb und Fahrplan

354 Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum

Signalbuch der ED Karlsruhe (AzFV)

31 B 7 Bavfa (ABI 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 400/1951 und 74/1952

Der alte AzFV der ED Karlsruhe (DV Kar 408 a, Ausgabe 1947) ist nunmehr — soweit noch nicht geschehen. schehen - gänzlich zum Altpapier zu nehmen.

355 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABI 46, 30, 5, 52.)

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten aller Interzonen-züge auf den Berliner Bahnhöfen sind inzwischen ge-ändert worden. Nachstehend die neuen Zeiten:

Ablauriszeiten:	L T 06	D 64	D 110	F 112	D 2	D 150
Berlin Ostbf		16.05		13.48		1000
Berlin Friedrichstr	6.43	16.20		14.03		
Berlin Zool Garten	6.56	16.34	8.56	14.18	19.12	20.34
Ankunftszeiten:	D 63	FD 65	F 111	D 109	D1	D 149
Berlin Zool Garten	13.47	22.13	15.08	20.42	7.48	6.19
Berlin Friedrichstr	14.00	22.27	15.28	20.56	8.06	6.32
Berlin Ostbf	14.15	22.38	15.43	21.11	8.16	6.42
Auskunftsstellen,	Reise	büros	usw 1	verstän	digen	-

356 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABI 46. 30. 5. 52.)

Zwischen Ulm und Oberstdorf verkehren vom 27. 6. bis 15. 9. und vom 14. 12. 1952 bis 15. 3. 1953 zusätzlich folgende Züge:

E 530			E 527
11.00	Ulm Hbf	▲ 17.00	
11.16 11.19	Vöhringen	-	
11.49 11.52	Memmingen	16.15	16.17
12.25 12.32	Kempten (Allg) Hbf	15.33	15.43
12.56 13.06	Immenstadt	14.56	15.06
13.16 13.18	Sonthofen	14.42	14.45
13.31 13.32	Fischen	14.29	14.30
13.42	♦ Oberstdorf		14.18

Die Züge sind aus einem Pw und 2 BCi gebildet. E 530 nimmt den Anschluß aus Ft 30 (Ulm Hbf an 10.48) und F 5 (Ulm Hbf an 10.54) auf. E 527 schließt in Ulm an die Züge Ft 27 (Ulm Hbf ab 17.12), D 514 (Ulm Hbf ab 17.16), E 538 (Ulm Hbf ab 17.17), und D 75 (Ulm Hbf ab 17.17) an.

Auskunftsstellen, Reisebüros und andere Verkehrsinteressenten verständigen.

357 Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Karlsruhe (SbV) 31 B 7 Bavf (ABI 46, 30, 5, 52.)

ABIVerf 157/1952

le

h

1-

rs

n

Die bisher noch nicht aufgehobenen Bestimmungen der alten SbV sind nunmehr durch Nachtrag AB Nr 12 zur neuen SbV ersetzt worden.

Die Neubearbeitung der SbV gilt damit als abge-

Die alte SbV (DV Kar 408 c, gültig vom 1, 2, 1947 an) ist somit zum Altpapier zu nehmen. Die Beilagen 1, 2 und 3 zur alten SbV gelten jedoch weiterhin.

Zur neuen SbV (DV Kar 408 A, B und C, gültig vom

1951 an) sind bisher folgende Nachträge erschienen:

Nachtrag A Nr 1 bis 14 (nur für die Ausgabe A), Nachtrag AB Nr 1 bis 15 (für die Ausgaben A und B), Nachtrag ABC Nr 1 bis 13 (für die Ausgaben A, B

Weitere Nachträge folgen jeweils, sobald Änderungen bzw Ergänzungen der SbV erforderlich sind. Aus dem Gebiete der Fahrdienstvorschriften (FV)

und des Signalbuches (SB) sind weiterhin folgende ABIVerfen zu beachten:

a) Zu FV § 9 (4)
ABIVerf 78/1952 betr Verhinderung von Zuglaufstörungen durch feste Bremsen, Verfahren zur Ermittlung von Bremsschäden (nur für bestimmte Strecken)

b) Zu FV § 24 (3)

ABIVerf 287/1952 betr Fahren vor Plan (Reisezüge)

c) Zu FV § 47 (10)

ABIVerf 747/1951 betr Führung des Wagenzettels, hier: Anzahl der Sitzplätze in Reisezügen

d) Zu FV § 50 (2)

ABIVerf 271/1952 betr Fahren vor Plan (Güterzüge – nur für bestimmte Strecken) und

ABIVerf 287/1952 betr Fahren vor Plan (Reisezüge) e) Zu FV § 84 (20) b) ABIVerf 180/1952 betr Beförderung von Pferdewagen

f) Zu FV Anlage 19 (2) c) ABiVerf 53/1952 betr Beförderung beschädigter Wagen in Güterzügen mit einem Zugbegleiter

g) Zu FV Anlage 23 ABIVerf 101/1952 betr Führung des Fahrtberichts, hier: Angabe der Betriebsnummer der Lok

h) Zu SB allgemein

ABIVerf 988/1951 betr Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln

i) Zu SB AB 98

ABIVerf 313/1952 betr Langsamfahrsignale für eine zugelassene Geschwindigkeit von 90 und 100 km/h

k) Zu SB Signal Zp 11 ABIVerf 312/1952 betr Bedeutung des Signals Zp 11

Zu SB Anlage § 3 (3) ABIVerf 282/1952 betr Aufbewahrung von Knall-

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hinewiesen, daß bis zum Erscheinen der endgültigen Übersicht über die Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit der Triebfahrzeuge (DV Kar 940)" die maschinentechnischen Stellen weiterhin nach § 73 der alten FV (gültig vom 1. 4. 1944 an) zu verfahren haben.

IV. Verkehr

358 Besatzungspersonenverkehr; Prüfung und Lochung

der Besatzungsfahrausweise

8 A Vt 7 Tmp (ABI 46. 30. 5. 52.)

In wiederholten Umdruck- und Amtsblattverfügungen haben wir die Bahnsteigschaffner und Zugbegleiauf die gewissenhafte Behandlung der Fahrausweise des Besatzungsverkehrs hingewiesen. Hierbei wurde jeweils besonders auf die Wichtigkeit der zweiten Unterschrift auf der letzten Zeile der Billets de service und der Duty Rail Tickets sowie auf die vorgeschriebene Lochung eindringlichst aufmerksam gemacht. Die Eisenbahn erhält das ihr zustehende Fahrgeld von der Besatzung nur wenn der Besatzungsmacht. Die Eisenbahn erhält das ihr zustehende Fahrgeld von der Besatzung nur, wenn der Besatzungsfahrausweis zweimal vom Reisenden unterschrieben und richtig gelocht ist. Verweigert der Reisende die Unterschrift auf dem Fahrausweis, so ist dies am oberen Rand des Fahrausweises unter Angabe der Zivilzugnummer zu bescheinigen, z B "D 170 Ziv.U. verw. (Datum und Namenszug des Schaffners)" (vgl § 3 Abs 6 Verkehrsmerkblatt).

Bisher sind alle Bemühungen um eine ordnungsge Bisher sind alle Bemühungen um eine ordnungsge-mäße Behandlung der Besatzungsfahrausweise durch das Zugbegleit- und Sperrepersonal wenig erfolgreich geblieben. Von der Verkehrskontrolle I Neustadt (Weinstr) wurden uns Hunderte von Billets de service übersandt, bei denen die Lochung oder die zweite Unterschrift des Reisenden fehlte und die von der Be-atzung nicht vergütet worden sind. Eine große Anzahl Unterschrift des Reisenden fehlte und die von der Be-satzung nicht vergütet worden sind. Eine große Anzahl dieser Fahrscheine enthielt außer dem Namen des Reisenden oder dem Berechtigungsstempel, der aus-fertigenden Stelle keinerlei weitere Angaben über Ab-gangs- und Zielbahnhof oder über den Reiseweg, ge-schweige denn die vorgeschriebenen Unterschriften des Peisenden Wir ersehen daraus daß hier die Fahrkar-Reisenden. Wir ersehen daraus, daß hier die Fahrkar-tenkontrolle entweder überhaupt nicht oder aber sehr oberflächlich vorgenommen worden ist,

Mit Rücksicht auf die hohen Einnahmeausfälle, die der Bundesbahn durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Besatzungsverkehrs laufend entstehen, sind wir nunmehr gezwungen, die Nachlässigkeiten mit aller Schärfe zu verfolgen und die schuldigen Bediensteten unnnachsichtlich zum vollen Schadenersatz heranzuziehen. Außerdem werden Zugbegleiter, die ihre Dienstpflichten weiterhin nicht erfüllen, aus dem

Personenzugdienst zurückgezogen.

359 Eröffnung des Werkhaltepunktes Gaggenau Daim-ler-Benz-Werk 14 Vt 7 Ogs (ABI 46, 30, 5, 52.)

Vorgang: ABIVerfen 289/1952 und 317/1952

Der Haltepunkt Gaggenau Daimler-Benz-Werk wird am 3. 6. 1952 in Betrieb genommen. Bahnhöfe mit Arbeiterverkehr nach Gaggenau Daimler-Benz-Werk fertigen Schalteranschlag.

360 Schulverzeichnis 9 Vt 3 Tpeisa (ABI 46. 30. 5. 52.)

Auf Seite 9 des Vorläufigen Schulverzeichnisses der ED Karlsruhe ist nach Radolfzell nachzutragen: Schulort: Rastatt

Schule: Fachinstitut für Stenografie und Maschinenschreiben H. Jäkle Bemerkungen: Fachschule.

361 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge; hier: Sonderzugkasse 9 Vt 8 Kror (ABI 46, 30, 5, 52.)

Vorgang: ABIVerf 230/1952

Für die Meldung der Sonderzugzuschläge werden ab sofort neue Vordrucke Nr 278 161 verwendet.

Bei den sich wiederholenden Sonderfahrten mit Sonderzügen, Sonderwagen oder Sonderschiffen, zu deren Fahrpreis ein Unkostenbeitrag erhoben wird, tritt an Stelle der Abrechnung jeder einzelnen Fahrt die Abrechnung und Ablieferung der eingegangenen Un-

BLB

kostenbeiträge bei jedem Schalterabschluß, getrennt für jede Art von Sonderfahrt.

Bei Abgabe von Sonderzug- oder Sonderschiffsfahr-karten an andere Verkaufsstellen hat die abgebende Stelle in der Meldung der Sonderzugzuschläge (Vordr 278 161) zu vermerken, an welche Verkaufsstelle und in welcher Zahl Sonderzug- oder Sonderschiffsfahr-karten abgegeben worden sind.

Die Reisebüros verwenden künftig zur Ablieferung der eingenommenen Unkostenbeiträge an die Abfertigungskasse der Fahrkartenausgabe am Ort ebenfalls den Vordruck 278 161 in doppelter Fertigung. Die Ab-fertigungskassen übersenden die Durchschrift der Meldung der Reisebüros an die Sonderzugkasse ED Karlsruhe.

Vormerkung bei ABIVerf 230/1952 Abschnitt F.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

362 Fundsachen-Versteigerung

24 V 40 (ABI 46. 30. 5. 52.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 5. und 11. Juni 1952 von 7.30 bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung zahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen-und Herrenfahrräder, Damen- und Herren-regenmäntel, Damen- und Herrenunterwäsche, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herren-regenschirme, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Geldbeutel, Halstücher, Handschuhe, Kindersportwagen (Zweisitzer), Korbflasche (10 Liter), Liegestühle, Müt-zen, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmuck-sachen, Sitzkissen, Taschennessen, Taschen bern und sachen, Sitzkissen, Taschenmesser, Taschenuhren und vieles andere.

363 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91

24 St 23 Stnw (ABI 46, 30, 5, 52.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst die Ersatzblätter der Seiten 329/330, bis 341/342 und 343 zum Verzeichnis der Werkstoffe zu. Im VdW, Teil 1 werden hierdurch die Seiten 329 bis 343 ungültig und sind zum Altpapier zu nehmen.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

364 Verschmutzungszulagen an Seifen für die 24 St 14 Stb (ABI 46. 30. 5. 52.) Bediensteten

Vorgang: ABIVerf 48/1952

In der "Übersicht über die kostenlose Abgabe von Seife an Beamte, Angestellte und Arbeiter zum Dienst-gebrauch" ist mit Wirkung vom 1.7.1952 nachzutragen:

Gruppe VII, lfd Nr 41 Bahnärzte, monatlich 150 g Feinseife und 100 g Kernseife.

VIII. Nachrichten

14 A 40 Abaa (ABI 46, 30, 5, 52.)

Eine Übung in der Güterabfertigung

Dia GdED-Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Straße 75, hat die Schrift "Eine Übung in der Güterabfertigung" von RI Bitz und RI Schmid zum Preise von 0.90 DM herausgebracht. Diese kurze Lehrübung mit 33 Aufgaben auf Formblättern mit Lösungen kann den Ausbildlingen empfohlen werden.

14 A 4 Aba (ABI 46, 30, 5, 52.)

Eisenbahner aus den Bezirken der ehem. Reichsbahn-direktionen Breslau und Oppeln!

Im Rahmen des 3. Bundestreffens der Schlesier findet am 21. 6. 1952 von 16-19.30 Uhr in Hannover-Laatzen, Messehalle 6, ein Sondertreffen der Eisenbahner statt.

Eisenbahnfachschule

Neue Lehrgänge werden eingerichtet:

(ABI 46, 30, 5, 52).

Bei der Bezirks Zweig -Schule zur Vorbereitung auf die	zur Vorbereitung	Unterrichts-			
	Ort und Raum	Zeit	Beginn		
Karlsruhe	Fachprüfung zum nichtt RAss	Karlsruhe	Kursbeginn in Kürze		
Rottweil	Vorprüfung zum einf Dienst, Rbwt, Werkf, Wgm	Schwenningen Güterabfertigung	Di von 18.30—21.30 Uhr	20.5.1952	

Anmeldungen für diese Lehrgänge sind sofort den Zweigschulleitern oder der Bezirksschulleitung Karlsruhe vorzulegen.

Verband Deutscher Eisenbahnfachschulen Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ARI 46 30 5 52)

	2	CONTRACTOR SECURITION OF THE PERSON OF THE P	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset- zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer- bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bfs 3. Klasse Eyach (B 8-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer, 2 Kammern, 150 qm Haus- garten	14,6.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 3. Klasse Oberreitnau (B 8-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	4 Zimmer nebst Zubehör, 850 qm Hausgarten	18,6.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Klasse Göggingen (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer, 1 Kammer nebst Zubehör, 114 qm Hausgarten	18.6.1952	
Obersignalwerkmeisterposten bei der Bm 1 Reutlingen — 4 H P 49 —	sofort		15.6.1952	Bewerber muß Kenntnisse in der Unterhaltung und Störungsbesei- tigung der el. Signalanlagen besitzen

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C.F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe